

# PraxisWISSEN

## Steuerliche Anforderungen an elektronische Registrierkassen

- > Welche Anforderungen stellt die Finanzverwaltung ab 2017?
- > Einführung eines technischen Manipulationsschutzes – Welche Neuerungen gelten zusätzlich ab 2020?
- > Was ist aktuell zu tun?

Handelsverband Bayern e.V.  
Brienner Straße 45  
80333 München

Dr. Danielle Borowski, LL.M.  
Telefon 089 55118-140  
Fax 089 55118-118  
E-Mail [borowski@hv-bayern.de](mailto:borowski@hv-bayern.de)  
Internet [www.hv-bayern.de](http://www.hv-bayern.de)

Stand 02/2017

### Vorbemerkung

Registrierkassen müssen handels- und steuerrechtlichen Ordnungsvorschriften gerecht werden. Insbesondere für das Finanzamt ist es von Bedeutung, dass die Kasse Erlöse vollständig, unveränderbar und möglichst detailliert aufzeichnet.

Jahrelang ist die Finanzverwaltung beim Thema Registrierkasse eher großzügig verfahren. Damit ist seit einiger Zeit Schluss. Die Finanzverwaltung setzt die Vorschriften verstärkt durch. Registrierkassen sind Prüfungsschwerpunkt und dies aus Finanzverwaltungssicht durchaus mit beachtlichem Erfolg: Über 90% der Kassenprüfungen werden beanstandet. Das zeigt, dass die Kassennutzer das Thema unbedingt ernst nehmen sollten.

Entsprechen die eingesetzte Kassentechnik und die durch sie aufgezeichneten Daten nicht den gesetzlichen Anforderungen, muss der Steuerpflichtige u.U. damit rechnen, dass das Finanzamt Steuern aufgrund eines geschätzten Gewinns festsetzt. Die Schätzung wird im Zweifel höher als der vom Steuerpflichtigen selbst ermittelte Gewinn sein und damit zu höheren Steuern führen. Wurden tatsächlich Erlöse verkürzt, drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen.

Das bedeutet, dass sich der Einzelhändler mit seinem Steuerberater und dem Kassensupplier oder IT-Dienstleister in Verbindung setzen sollte, um die Gesetzes-Konformität seines Kassensystems abzuklären.

## 1. Welche Anforderungen stellt die Finanzverwaltung ab 2017?

Was die Finanzverwaltung von den Kassennutzern erwartet, hat sie in der sogenannten Kassenrichtlinie 2010<sup>1</sup> formuliert. An den dort niedergelegten Aussagen hat sich auch durch die Ende 2014 veröffentlichten GoBD<sup>2</sup> grundsätzlich nichts geändert. Aus den GoBD ergeben sich daher keine neuen Handlungspflichten in Bezug auf die Hard- und Software von Registrierkassen. Allerdings enthalten die GoBD einige Hinweise zu Form und Inhalt elektronisch gespeicherter Kasseneinzeldaten.<sup>3</sup>

Das Bundesfinanzministerium stellt in der Kassenrichtlinie 2010 klar, dass elektronisch erstellte Unterlagen „während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar“ zu archivieren sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Daten sind zwingend elektronisch aufzuzeichnen. Bisher waren häufig Kassen im Einsatz, die über keinen ausreichenden Speicher verfügten und die darauf ausgelegt waren, dass nach Geschäftsabschluss ein Beleg mit aufsummierten Tagesumsätzen (auch Tagesendsummenbon oder Z-Bon genannt) erzeugt wurde. Einzelne Verkäufe wurden gar nicht erst gespeichert oder spätestens am Tagesende gelöscht. Die alleinige Aufbewahrung von Papiausdrucken (etwa von Z-Bons) genügt jedoch nicht den Anforderungen.

Für „Z-Bon-Kassen“ ohne ausreichende Speichermöglichkeiten hatte die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis Ende 2016 vorgesehen. Sofern die Kassen bauartbedingt nicht aufrüstbar waren, konnten sie bis längstens Ende 2016 weiterverwendet werden. Diese Frist ist mittlerweile abgelaufen. Sie ist auch nicht verlängert worden. Seit Anfang 2017 dürfen daher nur noch Registrierkassen eingesetzt werden, die die Anforderungen vollumfänglich erfüllen, insbesondere also die Einzeldaten dauerhaft speichern und für den Datenexport an die Betriebsprüfer der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen können.

Der Z-Bon wird in der Praxis vermutlich noch einige Zeit fortleben. Druckt der Unternehmer abends einen Z-Bon aus und verarbeitet diese Z-Bons in der Buchführung weiter, etwa in dem er diese mit ergänzenden Aufzeichnungen an den Steuerberater weiterleitet, muss dieser Z-Bon als Buchungsbeleg aufbewahrt werden. Diese Pflicht entfällt also nicht, weil die Einzeldaten elektronisch gespeichert werden.

Die aktuellen Anforderungen können nur mit einer Registrierkasse erfüllt werden, die die einzelnen Umsatzdaten dauerhaft speichert und mit der die Daten exportiert und dem Betriebsprüfer – etwa auf einer DVD – zugänglich gemacht werden können. Die Speicherung der Daten kann innerhalb der Kasse oder extern – z. B. auf einer SD-Karte – erfolgen. Die Kassendaten müssen gegen unprotokolierte Änderungen gesichert werden, was in der Regel durch softwaremäßige „Festschreibung“ der Daten geschieht. Die Festschreibung bewirkt, dass die Daten nicht mehr geändert werden können, ohne dass die Ursprungsdaten erhalten bleiben. Konkrete technische Vorgaben existieren dafür jedoch nicht.

### Hinweis:

Die Pflicht zur Festschreibung gilt nicht nur für die von der Registrierkasse produzierten Daten, sondern für sämtliche steuerrelevanten elektronischen Aufzeichnungen, also auch für extern geführte Kassenbücher oder Fahrtenbücher. Ein „Excel“-Kassenbuch ist mangels

---

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 26. November 2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften.

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 14. November 2014 zu Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

<sup>3</sup> Vgl. Randnummern 37, 50, 52, 77 und 85.

„Festschreibungsmöglichkeit“ in aller Regel nicht zulässig.

Aufzuzeichnen sind sämtliche Einzeldaten. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch der Bezeichnung und Menge der verkauften Waren und – sofern bekannt – auch der Anschrift und des Namens des Kunden.

Es gibt keine klaren Vorgaben dazu, wie genau die verkaufte Ware bezeichnet werden muss. Die Finanzverwaltung fordert in diesem Zusammenhang ganz allgemein, dass der Umfang der Aufzeichnungen so sein muss, dass eine Überprüfung der Grundlagen des gebuchten Geschäftsvorfalles, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb möglich ist.<sup>4</sup> Diese Aussage hilft nur begrenzt weiter. Man wird wohl generell sagen müssen, dass die Warenbeschreibung zumindest so genau sein sollte, dass der anzuwendende Umsatzsteuersatz nachvollziehbar ist. Keinesfalls ausreichend wäre daher beispielsweise die Bezeichnung „Lebensmittel“ oder „Buch“. Zu empfehlen sind sicherlich möglichst genaue Warenbeschreibungen. Gattungsbezeichnungen sind tendenziell kritisch zu sehen. Dagegen sind der Einsatz eines Warenwirtschaftssystems und von Scannerkassen nicht zwingend erforderlich.

In der Regel wird in der Praxis täglich ein Soll-/Ist-Abgleich der Kasseneinnahmen durchgeführt. Ein dabei erstellter Tagesendsummenbon mit Hinweisen zu ggf. Differenzen des Soll-/Ist-Abgleichs ist selbstverständlich aufzubewahren.

Die Finanzbehörden legen größten Wert darauf, dass Daten nicht ohne Nachverfolgbarkeit geändert werden können. Bei einem Storno muss also der stornierte Geschäftsvorfall erkennbar bleiben und darf nicht unwiederbringlich gelöscht werden. Für den sog. Sofort-Storno, bei dem die Korrektur einer Eingabe noch vor deren Registrierung erfolgt, besteht aus steuerrechtlicher Sicht dagegen derzeit keine Pflicht zur dauerhaften Speicherung. Dies kann sich aber durchaus in Zukunft ändern, da der Umfang der aufzeichnungspflichtigen Vorgänge nach aktuellen Überlegungen des Bundesfinanzministeriums ausgeweitet werden soll.

Zudem ist eine Verfahrensdokumentation für die Kassenbuchführung aufzubewahren. Aus der zugrunde liegenden Verfahrensdokumentation müssen Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein.

Wichtig ist eine ausreichende Kassendokumentation, die im Fall einer Betriebsprüfung des Finanzamts vorgelegt werden kann. Zu einer Kassendokumentation gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung:

- Bedienungsanleitung
- Programmieranleitung
- Informationen zur Grundprogrammierung bzw. Customising (z. B. Einrichtung von Verkäuferspeichern)
- Protokolle über jede Veränderung der Kassenprogrammierung (z.B. Stammdaten)
- Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speichereinhalten)
- Die Einsatzorte und -zeiten der Kasse sind zu protokollieren. Einsatzort ist in aller Regel das Ladengeschäft, kann aber auch ein Marktstand o.ä. sein.

---

<sup>4</sup> BMF-Schreiben vom 14. November 2014 zu Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, Randnummer 37.

- Zudem sollten alle ungewöhnlichen Fälle, wie z. B. ein Defekt der Registrierkasse, protokolliert werden.

#### Hinweis:

Das Thema Dokumentationspflichten sollte nicht unterschätzt werden. Es existieren Anweisungen an Betriebsprüfer, die Verfahrensdokumentation zu prüfen. Der Bundesfinanzhof hat im Übrigen entschieden, dass beim Einsatz programmierbarer Kassensysteme bereits das Fehlen der hierfür aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der für sich genommen grundsätzlich schon zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Daher sollte auch für vergangene Jahre geprüft werden, ob für die Registrierkasse eine ordnungsgemäße Dokumentation vorhanden ist.

Mit Hilfe von elektronischen Registrierkassen erstellte Rechnungen müssen aus umsatzsteuerlichen Gründen ebenfalls elektronisch aufbewahrt werden. Unklar ist, ob dies in bildhafter Form (beispielsweise als pdf) erfolgen muss. Um etwaigen Diskussionen mit der Finanzverwaltung von vornherein aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, beim Finanzamt einen Antrag nach § 148 Abgabenordnung zu stellen, dass auf die bildhafte Speicherung elektronischer Doppel der Rechnungen und Kassenbons verzichtet werden darf.

Unternehmen mit einer Kasse, welche keine Einzeldaten speichern kann, dürfen diese zur Ermittlung der Tageslosung ab 1.1.2017 nicht mehr einsetzen. Für diese Unternehmen kommt nur in Betracht,

- in eine moderne leistungsfähige Kasse zu investieren oder
- die Geschäftsvorfälle manuell aufzuzeichnen.

Alte Gebrauchtassen sollten nicht an den Handel zurück gegeben oder als Schrottmasse verwertet werden, da diese Kassen oftmals noch Speicherdaten enthalten, die die Richtigkeit der Steuererklärungen nachweisen oder glaubhaft machen können.

#### Hinweis:

Eine Pflicht zur Benutzung einer elektronischen Registrierkasse besteht auch ab 2017 derzeit nicht. Händler dürfen daher rein mechanische Registrierkassen, d.h. nicht-elektronische Registrierkassen einsetzen oder auf den Einsatz einer Registrierkasse gänzlich verzichten. Das heißt, es kann theoretisch auch eine offene Ladenkasse weiterverwendet werden.

Ob es ratsam ist, auf eine moderne elektronische Registrierkasse zu verzichten und die Geschäftsvorfälle stattdessen manuell aufzuzeichnen, steht auf einem anderen Blatt. Für diese Aufzeichnungen sind strenge Anforderungen zu beachten. Ein Zählprotokoll wird empfohlen. Fehler können leicht unterlaufen. Eine Kassenbuchführung ohne ein elektronisches Erfassungssystem dürfte von den Betriebsprüfern der Finanzverwaltung mit Argwohn betrachtet und deshalb besonders genau unter die Lupe genommen werden. Auch bei einer offenen Ladenkasse gilt grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht. Mangels Zumutbarkeit sind Einzelaufzeichnungen dann entbehrlich, wenn bei einer Vielzahl von einzelnen Geschäften mit geringem Wert Waren an unbekannte Kunden verkauft werden. Hier genügt es, wenn die Tageslosung per Tageskassenbericht nachgewiesen wird. Der Steuerpflichtige muss allerdings darlegen können, warum die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle für ihn unzumutbar ist.

Welche Bonbeträge als niedrig anzusehen sind, ist zudem aktuell noch unklar. Falls der durchschnittliche Bonbetrag 10 EUR überschreitet oder falls nur wenige Umsätze getätigt werden, so dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um jeden einzelnen Umsatz manuell

aufzuzeichnen, besteht im Falle einer Betriebsprüfung oder einer unangemeldeten Kassennachschau allerdings die erhöhte Gefahr, dass die Kassensbuchführung einer offenen Ladenkasse mit summarischen Tageskassenberichten nicht akzeptiert wird. Wenn Waren mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen verkauft werden, müssen diese getrennt aufgezeichnet werden. Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, die aufgezeichneten Beträge z.B. auf der Grundlage der Wareneingänge nachträglich zu trennen.

## **2. Einführung eines technischen Manipulationsschutzes – Welche Neuerungen gelten zusätzlich ab 2020?**

Ab 2017 müssen alle elektronischen Registrierkassen Einzelaufzeichnungen dauerhaft speichern können. Altkassen, mit denen Tagesendsummenbons unter Löschung der Journaldaten ausgedruckt werden, entsprechen dann nicht mehr den Anforderungen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von den jüngst zum Manipulationsschutz neu eingeführten gesetzlichen Regelungen. Dies ist getrennt voneinander zu betrachten. Nach dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sollen ab 2020 elektronische Registrierkassen mittels kryptographischer Protokollierung der Buchungen gegen Manipulationen geschützt werden. Das Gesetz sieht hierzu vor, dass Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein müssen. Technische Vorgaben für diese Sicherheitseinrichtung liegen noch nicht vor. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Die Einhaltung der Vorgaben soll durch eine sogenannte Kassennachschau geprüft werden. Für die Einzelhändler bedeutet dies, dass die Registrierkassen nachgerüstet werden müssen.

Eine Registrierkassenpflicht wird es aber weiterhin in Deutschland nicht geben.

Die neuen Regelungen sehen zudem vor, dass Nutzer elektronischer Registrierkassen eine Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen und eine Meldepflicht für Registrierkassen haben. Die Meldepflicht bedeutet, dass Händler Merkmale ihrer Kassensysteme sowie der eingesetzten zertifizierten technischen Sicherheitsreinrichtungen an das zuständige Finanzamt melden müssen. Hierfür soll es einen amtlichen Vordruck geben. Die Belegausgabe- und Meldepflichten gelten ab 2020. Die Meldepflicht besteht jeweils bei Kauf und Außerbetriebnahme einer Kasse sowie einmalig Anfang 2020 für alle Bestandskassen.

Sowohl von der Verpflichtung zur Aufrüstung mit einer technischen Sicherheitseinrichtung als auch von der Belegerteilungspflicht können sich Unternehmen auf Antrag gemäß § 148 Abgabenordnung aus Zumutbarkeitsgründen befreien lassen. Auf diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber im Gesetzestext selbst und in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen.

Für die Einzelhändler bedeutet die aktuelle Gesetzgebung, dass Registrierkassen in der Regel bis 2020 nachgerüstet werden müssen. Der vorgeschriebene Manipulationsschutz dürfte Änderungen an der Hard- und Software erfordern. Bei vernetzten Kassen sind zentrale Lösungen denkbar, sodass nicht zwangsläufig jede einzelne Kasse nachgerüstet werden muss. Die Umsetzung der technologischen Vorgaben will der Gesetzgeber den Kassenherstellern überlassen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bis zum Einführungszeitpunkt Anfang 2020 durch das BSI zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen am Markt verfügbar sind.

Die Einhaltung der Vorgaben soll durch eine ebenfalls vom Gesetzgeber neu geschaffene Kassennachschau kontrolliert werden. Die Regelungen zur Kassennachschau gelten ab

2018 und berechtigen die Betriebsprüfer der Finanzverwaltung zum unangekündigten Betreten der Geschäftsräume und Prüfung der Kassensysteme und -aufzeichnungen. Das heißt aber nicht, dass die Finanzverwaltung derzeit keine unangekündigten Kassenprüfungen durchführen kann. Hierzu steht ihr bereits jetzt die sog. Umsatzsteuernachschau zur Verfügung – ein Kontrollinstrument, das durchaus häufig genutzt wird.

Um getätigte Investitionen zu schützen, hat der Gesetzgeber eine über 2020 hinausreichende Übergangsfrist für bestimmte Fälle vorgesehen: Kassen, die die Vorgaben der Kassenrichtlinie 2010 erfüllen, insbesondere also die Kasseneinzeldaten dauerhaft speichern können, dürfen maximal bis Ende 2022 weiterbenutzt werden, wenn die Aufrüstung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bauartbedingt nicht möglich ist. Diese Übergangsfrist gilt jedoch nur dann, wenn die fragliche Kasse nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 gekauft wurde.

#### Hinweis:

Derzeit ergeben sich aus den neuen Vorschriften keine Umstellungserfordernisse, da Registrierkassen erst frühestens ab 2020 über den neuen Manipulationsschutz verfügen müssen. Es bleibt aber dabei, dass die Kassenrichtlinie 2010 erfüllt werden muss. Das heißt also, dass Kassendaten einzeln und „festgeschrieben“ gespeichert werden müssen.

Für Einzelhändler, die mit dem Gedanken spielen, sich zum jetzigen Zeitpunkt eine neue elektronische Registrierkasse anzuschaffen, empfiehlt sich, die Aufrüstbarkeit der Kasse zur Erfüllung der zukünftigen Anforderungen beim Kassendienstleister bzw. Kassenhändler schon jetzt anzusprechen. Es sollte möglichst der Preis für Soft- und Hardwareanpassungen, die infolge gesetzlicher Neuregelungen notwendig werden, bereits bei Kauf abgeklärt werden.

### **3. Was ist aktuell zu tun?**

Welcher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Kassentechnik besteht, hängt zwangsläufig vom Alter und der Art der vorhandenen Registrierkasse ab.

#### **a) Alte elektronische Registrierkasse ohne oder mit nur begrenztem elektronischen Journal (Z-Bon-Kasse)**

Diese Kassen dürfen seit 2017 nicht mehr eingesetzt werden. Sie müssen sich – sofern noch nicht geschehen – umgehend um eine aufgerüstete oder neue Registrierkasse bemühen. Lassen Sie sich bei einem Neukauf schriftlich zusichern, dass die Registrierkasse den Anforderungen der Finanzverwaltung entspricht. Lassen Sie sich beraten, wie die Speicherung der Kassendaten für 10 Jahre mit der fraglichen Registrierkasse umgesetzt werden kann. Bei externen Speichern – wie z. B. SD-Karten – gilt zu klären, wie lange diese in Abhängigkeit vom Geschäftsvorfallvolumen eingesetzt werden können. In der Regel wird es schon aufgrund zweifelhafter Langlebigkeit der SD-Karte geboten sein, die dort gespeicherten Daten in regelmäßigen Abständen anderweitig – z. B. auf der Festplatte eines Computers – abzuspeichern. Der Kassenverkäufer und Ihr Steuerberater sollte Ihnen dabei behilflich sein, die weitere Verarbeitung der elektronischen Kassendaten GoBD-konform umzusetzen. Der Kassenverkäufer sollte Sie ferner bei der Individualisierung der Standardeinstellungen und der Einrichtung von Warenbezeichnungen sowie ggf. der Voreinstellung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes unterstützen. Außerdem ist es sinnvoll, mit dem Kassenverkäufer abzuklären, inwieweit und zu welchem Preis die Registrierkasse auf die ab 2020 geltenden neuen Standards aufgerüstet werden kann.

Alte Gebrauchtkassen sollten nicht entsorgt werden. Diese Kassen enthalten oftmals noch Speicherdaten, die die Richtigkeit der Steuererklärungen glaubhaft machen können.

#### **b) Moderne elektronische (PC-) Registrierkasse mit Speicher und Datenexport**

Sind bereits Registrierkassen im Einsatz, die der Kassenrichtlinie 2010 und den GoBD entsprechen, sind keine unmittelbaren technischen Umstellungsmaßnahmen erforderlich. Es bleibt aber zu beachten, dass die Weiterverarbeitung der Daten GoBD-konform erfolgt, insbesondere also die Daten so abgelegt werden, dass sie nicht unprotokolliert geändert werden können. Für die notwendige Kassendokumentation ist zu sorgen (Programmierung, Protokollierung Einsatzorte). Lassen Sie sich hierbei vom Kassenverkäufer und von Ihrem Steuerberater unterstützen.

#### **c) Offene Ladenkasse/mechanische Registrierkasse**

Eine Pflicht zur Benutzung einer elektronischen Registrierkasse besteht nicht. Einzelhändler dürfen daher mechanische Registrierkassen einsetzen oder auf den Einsatz einer Registrierkasse gänzlich verzichten. Ob es ratsam ist, auf eine moderne elektronische Registrierkasse zu verzichten und die Geschäftsvorfälle stattdessen manuell aufzuzeichnen, steht auf einem anderen Blatt. Für diese Aufzeichnungen sind strenge Anforderungen zu beachten. Fehler können leicht unterlaufen. Eine Kassenbuchführung ohne ein elektronisches Erfassungssystem dürfte von den Betriebsprüfern der Finanzverwaltung mit Argwohn betrachtet und deshalb besonders genau unter die Lupe genommen werden. Auch bei einer offenen Ladenkasse gilt zudem grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht. Mangels Zumutbarkeit sind Einzelaufzeichnungen bei Verkäufen an eine Vielzahl nicht bekannter Kunden zwar entbehrlich. Hier genügt es, wenn die Tageslosung durch Auszählen des Geldbestandes bei Geschäftsabschluss und Erstellung eines summarischen Tageskassenberichts nachgewiesen wird. Der Steuerpflichtige muss allerdings ggf. darlegen können, warum die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle für ihn unzumutbar ist. Es muss damit gerechnet werden, dass der Betriebsprüfer der Finanzverwaltung den alleinigen Nachweis der Bareinnahmen über Tageskassenberichte nicht ohne Weiteres akzeptiert.

Wenn Waren mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen verkauft werden, müssen diese getrennt aufgezeichnet werden. Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, die aufgezeichneten Beträge, z. B. auf der Grundlage der Wareneingänge, nachträglich zu trennen.